

Satzung der Stadt Bautzen zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung)

vom 23. Februar 2026

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 36 Nr. 6/2026 vom 10. März 2026)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 22 Abs. 6 SächsBRKG i. V. m. § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) und § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 28. Januar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung wird erhoben für Aufwendungen der Feuerwehr für

- Einsätze, für die unter den im § 69 Abs. 2 und § 22 SächsBRKG bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
- Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen Einsätzen gem. § 69 Abs. 3 Sächs-BRKG.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bautzen im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 2, 6, 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Einsätze der Feuerwehr besteht nicht. Bei freiwilligen Einsätzen ist die Haftung der Stadt Bautzen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die taktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr der Stadt Bautzen.

§ 3

Kostenersatz und Kostenschuldner

(1) Entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Feuerwehr Kostenersatz verlangt von:

1. der verursachenden Person, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
2. dem Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufiegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
3. dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder dem Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes e-Call-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste

ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,

4. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. derjenigen Person, die wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. derjenigen Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. der Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(2) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen werden die Kosten, die durch die Brandverhütungsschau entstanden sind, auf Grundlage des § 22 SächsBRKG i. V. m. § 17 SächsFwVO von den Eigentümern oder Besitzern der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte verlangt.

(3) Für alle Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung werden über Absatz 1 hinaus entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kosten verlangt von

1. derjenigen Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenigen Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,

3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(4) Zu den Einsätzen nach Absatz 3 zählen technische Hilfeeinsätze, die nicht unter Absatz 1 fallen (z. B. Türöffnungen bei Gebäuden, Aufzügen, Wohnungen oder ähnliches; Beseitigung von Betriebsstoffen und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen; die Mitwirkung bei und die Durchführung von Sicherungs-, Bergungs- und Aufräumarbeiten; Gehölzarbeiten; das Einfangen von Tieren und die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung).

(5) Kosten nach dieser Satzung werden auch für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz; Anleiterproben sowie andere praktische Überprüfungen mit Geräten der Feuerwehr; Aufschaltung von Brandmeldeanlagen; Arbeiten, Überprüfungen und Schlüsseltausch an Einrichtungen mit Feuerweherschließung) erhoben.

Kostenschuldner für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes ist derjenige,

1. dem die öffentlich- rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 4

Berechnungsgrundlagen

(1) Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem anliegenden Kostenverzeichnis dieser Satzung und § 20 Abs. 1 i.V.m. Anlage 5 Sächs-FwVO. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Zur Bemessung der Kosten werden

1. für Einsätze nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 die Anzahl der Einsatzkräfte nach Ziffer 1.1 des Kostenverzeichnisses und die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses i. V. m. der Anlage 5 der SächsFwVO,

2. für Einsätze nach § 3 Abs. 2 und Leistungen nach § 3 Abs. 5 die Kosten entsprechend des eingesetzten Personals nach Ziffer 1.2 des Kostenverzeichnisses und die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 des Kostenverzeichnisses i. V. m. der Anlage 5 der SächsFwVO,

zu Grunde gelegt.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und für Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes und Brandverhütungsschauen beinhaltet der Zeitansatz die Kontrollzeit, die Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrzeit.

Der Einsatz einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(4) Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt minutengenau.

(5) Neben dem Kostenersatz für Einsatzkräfte und Fahrzeuge nach Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt für

1. von der Stadt Bautzen für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstung entstanden sind.

Die Kosten werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(6) Für Leistungen der Feuerwehr, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(7) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Billigkeitsregelung

Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Stadt Bautzen von der Kostenheberhebung absehen oder diese angemessen reduzieren, soweit die Erhebung unbillig wäre.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Der Anspruch auf Kostenersatz nach § 3 Abs. 1 bis 4 entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

Der Anspruch auf Kostenersatz nach § 3 Abs. 5 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung und wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern der Bescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bautzen zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung) vom 26. Juni 2018 außer Kraft.

**Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Bautzen zur Regelung des
Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr****- Kostenverzeichnis -**

Stand: 28.01.2026

1. Personalkosten je Feuerwehrangehöriger

1.1. Einsatzkraft	
1.1.1. Hauptamtlich	36,00 € / Stunde
1.1.2. Ehrenamtlich	14,40 € / Stunde
1.2. Erbringung sonstiger Leistungen	
1.2.1. Laufbahngruppe 1.2 (ehem. mittlerer Dienst)	33,00 € / Stunde
1.2.2. Laufbahngruppe 2.1 (ehem. gehobener Dienst)	63,60 € / Stunde

2. Fahrzeuge (inklusive der darauf verlasteten Geräte)

Die hier nicht aufgeführten Fahrzeuge werden entsprechend der Stundensätze in Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) abgerechnet.

2.1. Gerätewagen Atemschutz	105,00 € / Stunde
2.2. Personentransportfahrzeug (Tagdienstauto)	66,00 € / Stunde
2.3. Wasserrettungsfahrzeug	18,00 € / Stunde